

**Satzung der Stadt Lennestadt über die endgültige Herstellung
der Straße „Lannermecke“ zwischen den Einmündungen „Am Hofe“ und
„Wißbergstraße“ in Lennestadt-Kirchveisdede vom 25.03.2026**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – beide in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 25.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Endgültige Herstellung

Die Stadt Lennestadt hat die Straße „Lannermecke“ im Abschnitt zwischen den Einmündungen „Am Hofe“ und „Wißbergstraße“ erstmalig herstellen lassen.

Die Erschließungsanlage weist mit Ausnahme von beidseitigen Gehwegen die Merkmale der endgültigen Herstellung gemäß § 9 I der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Lennestadt vom 26.07.1982 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.09.1989 (EBS) auf.

Die Straße ist als Mischverkehrsfläche ausgebaut.

Auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen wird gemäß § 9 III EBS verzichtet.

Die Straße „Lannermecke“ ist in dem oben näher bezeichneten Abschnitt somit endgültig hergestellt.

§ 2

Beitragserhebung

Die Herstellungskosten werden nach Abzug des Anteils der Stadt in Höhe von 10 v. H. auf die erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des § 6 EBS umgelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.